



# **Verordnung**

über

**die Gebühren für das  
Parkieren auf öffentlichem Grund  
der Gemeinde Malter**

**(Parkplatz-Gebührenverordnung)**

vom 01. Oktober 2014 mit Änderungen vom 13. Dezember 2017 und 26. Juni 2019

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Bewirtschaftete Parkplätze _____	3
Art. 2	Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren _____	3
Art. 3	Gebühren für das Dauerparkieren _____	3
Art. 4	Gebühren für das Dauerparkieren von Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Malters <sup>(A)</sup>	
Art. 5	Rechtsschutz _____	3
Art. 6	Inkrafttreten _____	4

<sup>(A)</sup> Änderung vom 13.12.2017

Gestützt auf Art. 5, Art. 7 und Art. 12 des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Malters vom 01. Oktober 2014 erlässt der Gemeinderat Malters folgende Verordnung.

### **Art. 1 Bewirtschaftete Parkplätze**

Es werden folgende öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Malters bewirtschaftet:

- Parkplatz Mühlering
- Parkplatz Weihermatte/Bahnhof
- Parkplatz Allmendli
- Parkplatz Emmenstrasse
- Parkplatz Oberei
- Parkplatz Eistrasse

### **Art. 2 Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren**

<sup>1</sup> Die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren werden mit zentralen Parkuhren oder Einzelparkuhren erhoben.

<sup>2</sup> Für das zeitlich beschränkte Parkieren gelten folgende Parkgebühren:

<b>Parkierdauer</b>	<b>Gebühr</b>
die ersten 90 Minuten	gratis
jede weitere Stunde	Fr. 0.50
maximal pro Tag	Fr. 5.00

<sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt auf Antrag von Vereinen, in Würdigung der Freiwilligenarbeit und der Jugendförderung, unentgeltliche Parkkarten für Juniorentainer/innen aus. Mit diesen Parkkarten entfällt eine Bezahlung für das zeitlich beschränkte Parkieren für die Juniorentainer/innen.

### **Art. 3 Gebühren für das Dauerparkieren**

<sup>1</sup> Für die nachstehenden Parkplätze können Jahres- und Monatskarten (Parkkarten) gekauft werden:

- Parkplatz Mühlering
- Parkplatz Weihermatte/Bahnhof
- Parkplatz Allmendli
- Parkplatz Emmenstrasse
- Parkplatz Oberei
- Parkplatz Eistrasse

<sup>2</sup> Für die Parkkarten gemäss Abs. 1 gelten folgende Gebührenhöhen:

<b>Gültigkeitsdauer in Monaten</b>	<b>Gebühr</b>
Monatskarte	Fr. 60.00
Jahreskarte	Fr. 660.00

**Art. 4 Gebühren für das Dauerparkieren von Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Mal-  
ters <sup>(A)</sup>**

- 1 Die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Malters und der Schulen Malters können Jahres- und Monatskarten für einen Parkplatz der Einwohnergemeinde Malters kaufen.
- 2 Für die Parkkarten gemäss Abs. 1 gelten folgende Gebührenhöhen:

<b>Gültigkeitsdauer in Monaten</b>	<b>Gebühr</b>
Monatskarte	Fr. 30.00
Jahreskarte	Fr. 330.00

- 3 Die Gebühren gemäss Ziffer 2 sind aufgrund des geleisteten Pensums abgestuft zu entrichten und zwar wie folgt:

Pensum

0 – 25 %	=	Fr. 7.50	pro Monat
26 – 50 %	=	Fr. 15.00	pro Monat
51 – 75 %	=	Fr. 22.50	pro Monat
76 – 100 %	=	Fr. 30.00	pro Monat

- 4 Mitarbeitende, welche mit dem öffentlichen Verkehr, dem Velo oder zu Fuss zur Arbeit gelangen und somit den Parkplatzbedarf der Einwohnergemeinde Malters entlasten, erhalten von der Einwohnergemeinde Malters einen Beitrag an das Halbtaxabonnemement oder das Generalabonnemement der Schweizerischen Bundesbahnen SBB und zwar wie folgt:

Pensum <sup>(B)</sup>

0 – 25 %	=	Fr. 41.25	pro Jahr
26 – 50 %	=	Fr. 82.50	pro Jahr
51 – 75 %	=	Fr. 123.75	pro Jahr
76 – 100 %	=	Fr. 165.00	pro Jahr

Die Mitarbeitenden haben den Beitrag gegen Vorlage der entsprechenden Kaufbelege geltend zu machen. Dieser wird nicht automatisch von der Einwohnergemeinde Malters ausgerichtet.

- 5 Der Gemeinderat kann Mitarbeitende von der Entrichtung einer Dauerparkiergebühr ganz oder teilweise befreien, sofern die Nutzung eines privaten Fahrzeuges im Interesse der Einwohnergemeinde Malters liegt.

**Art. 5 Rechtsschutz**

Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.

**Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2015 in Kraft und auf den entsprechenden Parkplätzen nach Installation der notwendigen Signalisation.

Der Artikel 4 dieser Verordnung tritt auf den 01. August 2018 in Kraft. <sup>(A)</sup>

<sup>(A)</sup> Änderung vom 13.12.2017

<sup>(B)</sup> Änderung vom 26.06.2019

Malters, 26. Juni 2019

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Die Gemeindepräsidentin:



Sibylle Boos-Braun

Der Gemeindeschreiber:



Reto Wermelinger